

# VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT FELDKIRCH

---

Jahrgang 2022

Ausgegeben am 21. Juli 2022

---

**1. Verordnung: Zulassung des zeitweisen Abschusses von Rabenkrähen und Elstern in den Jagdjahren 2022/2023, 2023/2024 und 2024/2025**

---

## **Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch über die Zulassung des zeitweisen Abschusses von Rabenkrähen und Elstern in den Jagdjahren 2022/2023, 2023/2024 und 2024/2025**

Gemäß § 27a Abs 2 Jagdverordnung, LGBl. Nr. 24/1995 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 30/2022, in Verbindung mit §§ 36 Abs 2 und 27 Abs 5 lit c Jagdgesetz, LGBl. Nr. 32/1988 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 4/2022, wird zur Abwendung von erheblichen Schäden im Bezirk Feldkirch in den Jagdjahren 2022/2023, 2023/2024 und 2024/2025 folgende Ausnahmeregelungen verordnet:

### **§ 1**

#### **Rabenkrähen**

(1) In den Jagdjahren 2022/2023, 2023/2024 und 2024/2025 dürfen die Rabenkrähen vom 11.08. bis 28.02. bzw 29.02. bejagt werden.

(2) Die Bejagung von Rabenkrähen ist nur außerhalb von Naturschutz- und Natura 2000 Gebieten und nur in Gebieten, in denen erhebliche Schäden auftreten, erlaubt, sofern nicht andere wirksame Schutzmaßnahmen ergriffen werden können.

(3) Eine Bejagung ist nur mit Zustimmung des örtlich zuständigen Jagdschutzorgans und nur mit jagdrechtlich zugelassenen Mitteln und Methoden erlaubt.

(4) Außerhalb der in Abs 1 genannten Schusszeit dürfen Rabenkrähen nur nach vorheriger Zustimmung der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch bejagt werden.

### **§ 2**

#### **Elstern**

(1) In den Jagdjahren 2022/2023, 2023/2024 und 2024/2025 dürfen die Elstern vom 01.08. bis 19.02. bejagt werden.

(2) Die Bestimmungen des § 1 Abs 2 bis 4 gelten sinngemäß.

### **§ 3**

#### **Kontrollmaßnahmen**

Die Einhaltung dieser Verordnung ist von den örtlich zuständigen Jagdschutzorganen zu kontrollieren. Die Abschüsse sind von den Jagdnutzungsberechtigten mit der Abschussliste oder Online über die Jagddatenbank bis zum 10.04. jeden Jahres zu melden.

**Der Bezirkshauptmann:**

in Vertretung

Mag. Herbert Vith

